



SAMMELPLAGEN

Man kennt sie aus Aufsehen erregenden Prozessen: Die US-amerikanischen Sammelklagen, genannt „Class Action“. Je nach Vorfall kann sich die Schadenersatzforderung auf mehrstellige Millionenbeträge belaufen und nicht selten den Bankrott eines Unternehmens bedeuten. Auch deutsche Unternehmen, die einen Bezug zu den USA aufweisen, können von Sammelklagen betroffen sein. Und in der EU wird laut über ähnliche Modelle nachgedacht.

Medienberichte über spektakuläre Gerichtsprozesse in den Vereinigten Staaten verursachen bei deutschen Unternehmen oft Unbehagen gegenüber dem US-Rechtssystem. Aktuelles Beispiel ist die geplante Sammelklage einer amerikanischen Mutter gegen den Lebensmittelkonzern Ferrero, weil dessen Brotaufstrich Nutella bei den Konsumenten Übergewicht verursacht habe. Und tatsächlich stehen vermehrt namhafte deutsche Unternehmen wie Bertelsmann, Bayer, Infineon, Daimler und die Telekom in den Staaten vor Gericht. Erfahrungsgemäß erklären sich US-Gerichte für Verfahren gegen ausländische Unternehmen schnell für zuständig. Oft

genügt es, wenn zwischen dem beklagten Unternehmen und dem jeweiligen Bundesstaat minimale Kontakte bestehen. Dabei ist innerhalb einer Gesamtabwägung auf die Qualität und Quantität der Kontakte abzustellen.

Bis zum letzten Frühling reichte beispielsweise der Transfer von Dollarbeträgen über die Federal Reserve Bank in New York aus, um eine Zuständigkeit der US-Gerichte in New York zu begründen, sodass Gelder einfach eingefroren wurden. Wegen einer Millisekunde, in der sich das transferierte Geld in den USA aufhielt, mussten sich ausländische Unternehmen vor dem US-Gericht verteidigen. Diese extreme Rechtsprechung wurde jüngst jedoch aufgegeben: „Wenn

eine Überweisung kurz New York berührt, folgt daraus noch kein Gerichtsstand für eine Pfändung“, urteilte das Bundesberufungsgericht New York am 22. Juni 2010 im Fall Export-Import vs. Asia Pulp & Paper.

VERLUST VON BETRIEBSGEHEIMNISSEN

Nach Angaben des Deutschen Industrie- und Handelskammertages in Berlin landen in den USA 35 Prozent der von einer Sammelklage betroffenen US-Unternehmen in der Insolvenz. US-Prozessrisiken sind unberechenbar und stellen sogar ein Handelshemmnis dar. Viele deutsche Unternehmen wagen sich auch mit ausgereiften Produkten nur sehr vorsichtig auf US-Märkte. Überdies fürchten sie die Durchführung des so genannten Pretrial-Discovery-Verfahrens, ein besonderes Erkenntnisverfahren, das von Parteien und Prozessvertretern durchgeführt werden muss und an dem das Gericht nicht beteiligt ist. Jede Partei ist dabei verpflichtet, dem Gegner in großem Umfang relevante Geschäftsdokumente zu übergeben, was den möglichen Verlust von Betriebsgeheimnissen bedeutet. Der hierdurch drohende wirtschaftliche Schaden übertrifft schnell jegliche Prozessrisiken. Dies ist beispielsweise der Grund dafür, dass BMW in den USA keine Motorradhelme vertreibt. „Und die hohe Qualität unserer Helme ist nun wirklich unbestritten“, wird Dr. Cosmas Asam, Leiter der Hauptabteilung Wirtschaftsrecht der Münchner BMW AG im IHK Wirtschaftsmagazin zitiert. „In den USA müssen dem Gegner von den beklagten Unternehmen selbst interne Dokumente zur Beweisführung geliefert werden – damit ist auch dem Ausspähen von Geschäftsgeheimnissen Tür und Tor geöffnet.“

Die Class Action in den USA ist eine spezielle Prozessform, bei der viele Parteien einen Anspruch in einem gemeinsamen Verfahren geltend machen. Normalerweise wird die Klage in den USA von einem oder mehreren Klägern für eine Gruppe von Betroffenen erhoben. Diese „proposed class“ muss einen gleichartigen Schaden oder eine gleichartige Verletzung erlitten haben, etwa aus einem Produktfehler oder einer Dienstleistung. Außerdem sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen: Es müssen gleich gelagerte Streitpunkte vorliegen, die Musterkläger müssen die Interessen der gesamten Gruppe angemessen schützen können und der Weg über einzelne Klagen muss unpraktikabel sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der vom Kläger beauftragte Rechtsanwalt eine Klage für die gesamte Gruppe einreichen..

Bei Schadensersatzklagen sind die Mitglieder der Gruppe – möglichst durch individuelle Anschreiben – zu benachrichtigen. Dies geschieht in den Vereinigten Staaten meist im Wege einer öffentlichen Mitteilung in Zeitung, Radio, TV oder Internet. Für die Mitglieder der Gruppe gilt dann das

Opt-out-Verfahren: Sie haben befristet die Möglichkeit, ihr Ausscheiden aus der Klage zu erklären. Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, können sie weiterhin individuell klagen.

Dabei bietet eine Sammelklage auch klare Vorteile: Sie eignet sich sehr gut für Sachverhalte, bei denen die Schäden für den einzelnen Betroffenen nicht so groß sind, dass sich die Rechtsverfolgung überhaupt lohnen würde.

BÜNDELUNG VON INTERESSEN

„Das Klingeltonopfer schreibt seinen Verlust von \$5 ab. Ebenso der Unternehmer, der nicht wirtschaftlich effizient gegen einen Branchenbuchbetrüger wegen \$1.500 vorgehen kann. Das gemeinsame Vorgehen aller Opfer gegen einen Beklagten kann unter dem Blickwinkel der Kostenteilung unter den Klägern zu einem Rechtsschutz führen, der ihnen ansonsten wirtschaftlich verwehrt wäre“, sagt Clemens Kochinke, Rechtsanwalt in der Washingtoner Kanzlei Berliner, Corcoran & Rowe, LLP und Spezialist für Sammelkla-

USA: 8.000 SAMMELKLAGEN ANHÄNGIG

Nirgendwo sonst auf der Welt wird so viel geklagt wie in den Vereinigten Staaten:

- ➔ Über eine Million Rechtsanwälte sind in den USA zugelassen.
- ➔ Zurzeit sind rund 8.000 Sammelklagen in den USA anhängig.
- ➔ Die durchschnittliche Entschädigungssumme beträgt 1,8 Millionen Dollar.
- ➔ Nach seriösen Schätzungen geben die Unternehmen in den USA pro Jahr rund 200 Milliarden Dollar für anfallende Verfahrenskosten aus. Das sind knapp zwei Prozent der Wirtschaftsleistung der gesamten USA.
- ➔ Bei einigen Produkten auf US-Märkten, die als besonders klageanfällig gelten, beispielsweise Medikamente und Genussmittel, wird mittlerweile über 20 Prozent des Preises als Prämie für den Rechtsschutzversicherer eingerechnet.



Elson D. Nowell, Kanzlei Schieder und Partner: „Man tappt in Sachen Prozessprävention im Dunkeln.“



Clemens Kochinke, Berliner, Corcoran & Rowe: „Rasche Einrichtung von Entschädigungsfonds ist wichtig.“

gen. „Theoretisch kann auch der Beklagte von einem gemeinsamen Prozess profitieren: Statt 10.000 Einzelklagen von Buspassagieren abwehren zu müssen, die eine Schwerpunktverlagerung auf die Bahn anfechten und Schadensersatz wegen Diskriminierung verlangen, gibt es nur einen Sammelklageprozess“, so US-Anwalt Kochinke. Sammelklagen dienen zudem der Vereinheitlichung des Rechts und der Rechtssicherheit. Es wird sichergestellt, dass eine Vielzahl gleichartiger Sachverhalte auch mit gleichem Tenor abgeurteilt wird. Zudem wird ausgeschlossen, dass einem Beklagten durch abweichende Einzelfallentscheidungen sich widersprechende Verhaltensregeln auferlegt werden.

KLAGEZIEL KOSTENEXPLOSION

Andererseits sind die Anwaltskosten bei Sammelklagen in den USA oft so hoch, dass selbst bei Obsiegen für die Geschädigten nur noch ein geringer Betrag übrigbleibt. Nicht selten werden Kläger im Wege des „coupon settlement“ mit Gutscheinen für den nächsten Einkauf beim Beklagten abgefunden.

„Hoch spezialisierte Sammelklägeranwälte suchen sich Kläger, zeigen ihnen womöglich, wie sie sich schädigen lassen können, setzen sie als Leitkläger für eine Gruppe vergleichbar Geschädigter ein und üben dann vor Gericht und in den Medien Druck auf Beklagte aus“, schildert der mit der Abwehr von Sammelklagen befasste Kochinke. „Sammelklagen werden nicht gegen jeden kleinen oder mittleren Betrüger geführt, sondern fast nur gegen gut kapitalisierte Großunternehmen, bei denen dieser Typ von Anwalt sein Honorar im

Rahmen eines Vergleichs mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit abkassieren kann – häufig unter Verletzung der American Rule, die jede Prozesspartei als Regelfall auch beim Obsiegen für ihre eigenen Kosten verantwortlich bleiben lässt.“ Eine Sammelklage abzuwehren oder einen Vergleich zu schließen, kostet, auch wenn man unschuldig ist, viel Geld und bindet Ressourcen.

FOKUS EUROPA

Für in Deutschland ansässige Unternehmen mit USA-Bezug bleiben Sammelklagen so nach wie vor ein unberechenbares Risiko. Umso wichtiger ist es, bereits vor Aufnahme geschäftlicher Aktivitäten in den Vereinigten Staaten Rechtsrat einzuholen und frühzeitig für Versicherungsschutz zu sorgen. Dieser sollte neben der Haftpflicht ebenso das Restrisiko einer Verurteilung absichern.

Auch in Europa gibt es bereits seit Jahren Überlegungen, Sammelklagen einzuführen, durch die Verbraucher Ansprüche gegen Unternehmen bündeln könnten. Der Ausgang dieser Überlegungen ist bislang jedoch ungewiss, konkrete Aussagen sind entsprechend schwierig.

Fest steht: Der von Verbraucherschützern ausgehende politische Druck auf die EU-Institutionen zur Schaffung einheitlicher Regelungen bleibt ungebrochen, zumal einige Mitgliedstaaten wie Großbritannien, Italien und die Niederlande die Sammelklage in ihren nationalen Rechtsordnungen bereits verankert haben. Am 4. Februar 2011 hat die Europäische Kommission nun eine Konsultation zum Thema Sammelklagen gestartet. Das Ziel: zur Entwicklung eines ersten Ansatzes für einen möglichen kollektiven

Rechtsschutz in der Europäischen Union beizutragen. Noch bis Ende April können Betroffene ihre Anmerkungen zu den Plänen der Europäischen Kommission einreichen. Ob dieser kollektive Rechtsschutz jedoch tatsächlich umgesetzt wird, ist fraglich.

AUSWIRKUNGEN AUF DEUTSCHLAND

Noch fraglicher ist, ob und inwieweit er Auswirkungen auf Deutschland hätte. Hildegard Reppelmund, DIHK-Rechtsexpertin, ist zuversichtlich: „Es ist noch offen, ob die EU Vorgaben machen wird und falls ja, ob sie die Ergebnisse der Konsultation lediglich in einer Mitteilung veröffentlicht, die keine unmittelbare Rechtswirkung hat, oder ob legislative Maßnahmen in Form einer unmittelbar geltenden Verordnung oder einer noch in nationales Recht umzusetzenden Richtlinie erlassen werden. Schon die Gesetzgebungskompetenz der EU, in nationales Zivilprozessrecht einzugreifen, ist zweifelhaft. Wir hegen die Hoffnung, dass die Sammelklage nicht in Europa Einzug halten wird.“

Doch nicht nur das. Neben dem großen Zittern hiesiger Unternehmen gibt es auch handfeste Argumente gegen die Zulassung von Sammelklagen in Deutschland. Schließlich sind hier bereits Verbandsklagen nach dem Unterlassungsklagegesetz und dem Rechtsdienstleistungsgesetz möglich, und

auch das Kartellrecht und das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb enthalten kollektive Rechtsmittel. Zudem würden Sammelklagen auch für Kläger in Deutschland kaum Sinn machen. US-Anwalt Clemens Kochinke: „Ein Modell für Europa sollte die US-Sammelklage definitiv nicht sein, weil für Geschädigte in Europa bereits ein Prozess unter wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen möglich ist. Es besteht kein wirtschafts- und rechtspolitischer Anlass zur Sammelklage. Die in Amerika bewiesene Missbrauchsgefahr würde im deutschen Recht die minimal vertretbare Rechtfertigung einer Sammelklage überschatten.“

SCHNELLE KLÄRUNG GEFORDERT

Ein befriedigender Zustand ist die aktuelle Unsicherheit dennoch nicht. Eine schnellstmögliche Klärung ist deshalb dringend notwendig.

Elson D. Nowell, US-amerikanischer Rechtsanwalt in der weltweit tätigen Nürnberger Kanzlei Schieder und Partner, sagt: „Die meisten deutschen Großunternehmen beschäftigen sich heute zwar schon ausführlich mit dem Bereich Compliance und Dokumentationsmanagement, um Schadensersatzforderungen vorzubeugen. Doch solange keine konkreten europäischen Regelungen existieren, tappt man in Sachen Prozessprävention im Dunkeln.“ *Viola C. Didier*

„IM VORFELD AN DECKUNGSSCHUTZ DENKEN“

Drei Fragen an Clemens Kochinke, Attorney at Law und Rechtsanwalt in der Washingtoner Anwaltskanzlei Berliner, Corcoran & Rowe, LLP. Er ist spezialisiert auf die Abwehr von Sammelklagen.

Herr Kochinke, was sollten Ihrer Erfahrung nach deutsche Firmen, die in den USA tätig werden wollen, unbedingt bedenken?

Clemens Kochinke: Vor dem Eintritt in den amerikanischen Markt sollte die deutsche Firma erwägen, in den USA über eine Tochter tätig zu sein: Sie bildet das leichte Ziel für Kläger und ist nicht hochkapitalisiert, kann also im Notfall gepfert werden. International unerfahrene

Sammelklägeranwälte begnügen sich vielleicht mit der Klage gegen die Tochter – sie vermeiden so Kosten und Aufwand eines Prozesses mit Auslandsbezug. Das feilt natürlich nicht das berühmte Unternehmen mit jahrzehntelanger US-Präsenz. Erfahrene Klägeranwälte mit gut ausgestatteter Kriegskasse fallen auf dieses Konstrukt eher nicht herein.

Was ist im Vorfeld wichtig?

Im Vorfeld ist immer an den umfassenden Deckungsschutz zu denken. Das ist für Neuankömmlinge in den USA nicht einfach. Doch gibt es Spezialisten, die eine Deckungsschutzstrategie entwickeln und über Jahre auf- und ausbauen.

Und wenn die Sammelklage in den Vereinigten Staaten dann doch droht: Wie sollten Unternehmen darauf reagieren?

Wer bereits in den Vereinigten Staaten tätig ist, wird vom Mineralölkonzern BP im Golf von Mexiko gelernt haben: Erfolge und Fehler im PR-Umfeld zählen zu diesen Lehren ebenso wie die rasche Einrichtung von Entschädigungsfonds, die gegen rechtsverbindliche Klageverzichtserklärungen vergleichsweise unbürokratisch Schäden regeln. Wenn die für Sammelklägeranwälte lukrativsten Fälle auf diese Weise schnell abgegolten werden, wird das Risiko deutlich herabgesetzt.